

ZH_OBERGERICHT PQ230014 vom 4. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230014

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230014 du 4 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230014 del 4 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ (Beschwerdeführerin) ist die Mutter der drei Kinder C._____, geboren am tt.mm.2012, D._____, geboren am tt.mm.2017, und E._____, geboren am tt.mm.2021. B._____ (Beschwerdegegner) ist der Vater von D._____ und E._____. Alle drei Kinder stehen unter der alleinigen elterlichen Sorge der Beschwerdeführerin.

E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem (fortdauernden) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils bzw. bei einer Bestimmung des Aufenthaltsorts durch die Eltern oder einen Elternteil nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und

- 13 - es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A_318/2021 vom 19. Juni 2021, E. 3.1). 2. 2.1.1 Die Behörden wurden ab Dezember 2020 auf die Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder aufmerksam, nachdem es zu Meldungen über häusliche Gewalt (des Beschwerdegegners gegenüber der Beschwerdeführerin) und eine schwierige Lebenssituation der Kinder gekommen war (KESB-act. 1 ff.). Die Gewaltvorfälle wurden von der Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner und der Tochter der Beschwerdeführerin, C._____, unterschiedlich dargestellt (vgl. KESB act. 16, 17, 29, 30, 34 ff.; s.a. KESB-act. 407 S. 3), ein Umstand, der – wie sich in der Folge gezeigt hat – einem

Muster entspricht. Deutlich wird immerhin, dass die Kinder und insbesondere C._____ Konflikte und Aggressionen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner sowie Gewaltvorfälle unmit- telbar miterleben mussten (vgl. KESB-act. 34, 36). In der Folge wurden verschie- dene Abklärungen getroffen, Erkundigungen eingeholt sowie Gespräche geführt und gingen Mitteilungen und Berichte ein. Hierauf ist im Folgenden teilweise ein- zugehen, zumal die Beschwerdeführerin sich im Kern auf den Standpunkt stellt, erziehungsfähig zu sein, so dass keinerlei Unterstützungsbedarf und keine Kindwohlgefährdung bestehe, und nicht klar sei, aus welchen Aktenstücken die Vorinstanz ihre abweichenden Schlüsse ziehe. 2.1.2 Im Februar 2021 wurde das Zentrum L._____ mit einer Abklärung der fami- liären Verhältnisse der Kinder C._____ und D._____ beauftragt (KESB-act. 43). Gleichzeitig ging eine Anfrage der J._____en Kinderschutzhörden ein, dem ei- ne Gefährdungsmeldung der in J._____ wohnhaften Grosseltern mütterlicherseits zugrunde lag; diese machten sich Sorgen wegen der Betreuung der Kinder durch ihre Tochter (KESB-act. 49 ff.). Dem Abklärungsbericht des Zentrums L._____ vom 6. September 2021 (KESB-act. 74A) ist zu entnehmen, dass (nach wie vor) erhebliche Spannungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerde- gegner beständen und die Kinder diesen Spannungen und den Streitigkeiten aus- gesetzt seien. Sie erlebten psychische und verbale Gewalt unter Erwachsenen,

- 14 - was sich auf ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Anerkennung ungünstig auswirke. C._____ fühle sich ihrer Mutter eng verbunden und Sorge sich um deren Wohlbe- finden. Sie werde teilweise in die Erwachsenenkonflikte einbezogen. D._____ zeige Auffälligkeiten in seiner Sprachentwicklung. Er habe zudem keinen Kontakt zu Spielkameraden seines Alters und beschäftige sich oft mit dem Handy der Mut- ter, was vermuten lasse, dass er daheim wenig Anregung erfahre. D._____ wäre dringend auf Förderung angewiesen, damit er den Anschluss an seine Altersge- nossen und spezifische altersgemässe Entwicklungsaufgaben nicht verpasse. Im Weiteren schlafe D._____ im Doppelbett des Vaters, was nicht ideal sei. Grund- sätzlich gingen sowohl die Beschwerdeführerin wie der Beschwerdegegner liebe- voll mit den Kindern um und sorgten für deren grundlegende Alltagsbedürfnisse. Allerdings sei eine Entwicklungsgefährdung der Kinder aufgrund der ungeklärten, unsicheren, permanent konflikthaften Beziehungs- und Familiengemeinschaft zu sehen. Den stressreichen Streitsituationen seien die Kinder jeweils mitausgesetzt. Durch die Geburt eines weiteren Kindes (mm.2021) werde sich der Druck auf alle Beteiligten voraussichtlich zusätzlich erhöhen. Gegenwärtig bestehe für die Be- troffenen viel Verunsicherung und wenig Klarheit. Die Kinder erlebten zwar keine physische, jedoch fast täglich verbale und psychische Gewalt zwischen ihren Be- zugspersonen, welche stritten und sich gegenseitig entwerteten. Dies führe bei den Kindern zu psychischem Stress und Loyalitätskonflikten. Sie lauften Gefahr, unter diesen Gegebenheiten mittelfristig psychische Probleme und Verhaltens- schwierigkeiten zu entwickeln, was sich auf ihre psychosoziale Integration und auf ihre Möglichkeit zu einer gesunden Autonomieentwicklung negativ auswirke. Be- züglich C._____ sei eine Parentifizierung durch die Mutter wahrzunehmen. Ohne Unterstützung könnten sich bei C._____ möglicherweise psychische und schuli- sche Probleme entwickeln. Dadurch, dass sie sich stark für das Wohlbefinden ih- rer Mutter verantwortlich fühle, bestehe die Gefahr, dass sie sich nicht ausrei- chend auf ihre eigenen Bedürfnisse einlassen könne und sie wichtige Entwick- lungsaufgaben (z.B. Autonomieentwicklung) nicht ausreichend wahrnehmen kön- ne. Auf diesem Hintergrund könnten sich eine Vielzahl von Schwierigkeiten (z.B. Sucht, Depressionen) entwickeln. D._____ könnte den Anschluss an

die Kinder seines Alters verpassen und dadurch viele für sein Alter wichtige Entwicklungs-
- 15 - schritte nicht vollziehen. Dadurch würde eine gelingende Einschulung in den Kindergarten gefährdet, was sich ungünstig auf seine weitere schulische und persönliche Entwicklung auswirken könnte. Eine Klärung der Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners liege in deren Einflussbereich. Es sei unklar, ob, wie und wann dies geschehe. Es sei sinnvoll, wenn die Kinder im Umgang mit der belasteten und herausfordernden Lebenssituation ein Stück weit entlastet und begleitet werden könnten. Ziel sei der Aufbau einer haltgebenden, verbindlichen Umgebungsstruktur. Die Gegebenheiten könnten sich rasch ändern. Durch eine verbindliche Begleitung müsse fortlaufend eingeschätzt werden, ob Hilfeleistungen ausreichend oder ob Anpassungen nötig seien (act. 74A S. 4 ff.). 2.1.3 Mit Entscheid der KESB vom 22. September 2021 wurden – unter anderem gestützt auf den Bericht des Zentrums L._____ und unter Hinweis auf eine festgestellte unverbindliche und ambivalente Haltung der Mutter, was Entlastungsmassnahmen etc. betreffe – eine sozialpädagogische Familienbegleitung und eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet (KESB-act. 88). 2.1.4 Im mm.2021 war die Grossmutter der Kinder mütterlicherseits aus J._____ in der Schweiz, um die Beschwerdeführerin mit den Kindern, insbesondere mit der neugeborenen E._____, zu unterstützen (vgl. KESB-act. 103 ff.). Sie reiste aber nach kurzer Zeit wieder ab (vgl. KESB-act. 116). 2.1.5 Nachdem die Beiständin bereits zuvor über die aktuelle Situation und insbesondere auch über die prekäre Wohnsituation sowie ein (kurzzeitiges) Einverständnis der Beschwerdeführerin mit einem Umzug in ein Mutter-Kind-Wohnen berichtet hatte (vgl. KESB act. 138A, 138e und 141), beantragte sie anfangs Dezember 2021 eine Anpassung der bisherigen Kinderschutzmassnahmen (KESB-act. 145). Die Beschwerdeführerin sei nun nicht mehr einverstanden mit dem Umzug in ein Mutter-Kind-Wohnen. Dabei gebe es weiterhin massive verbale Konflikte zwischen den Eltern und auch Tätlichkeiten. Der Beschwerdegegner habe massive Kratzspuren im Gesicht gehabt, wobei beide bestätigt hätten, dass die Beschwerdeführerin ihm diese während eines Streits zugefügt habe. Die Beschwerdeführerin wirke in den letzten Wochen zunehmend erschöpft und verzweifelt betreffend ihre ausweglos erscheinende Wohnsituation und ihres Aufenthalts-

- 16 - status. Es sei unklar, ob und wie die Eltern die Bedürfnisse der Kindern wahrnehmen und befriedigen könnten. Sie würden sich gegenseitig massives Fehlverhalten vorwerfen. Die Mutter vermute zudem sexuelle Übergriffe des Beschwerdegegners gegenüber D._____, wolle aber keine Anzeige machen (vgl. dazu KESB-act. 141 S. 2, wonach es ihrer Ansicht nach reiche, wenn D._____ zu einer Psychologin oder in eine Spielgruppe gehe). Zudem habe sich die Mutter mehrmals bei der Familienbegleiterin und der Beiständin gemeldet, weil ein Kind dringende medizinische Versorgung benötige. Habe dann eine Fachperson versucht, mit ihr in Kontakt zu treten, sei sie nicht erreichbar gewesen oder habe am Telefon besorgniserregende gesundheitliche Probleme der Kinder geschildert. Letztere hätten sich dann nicht bewahrheitet. Allerdings habe die Mutter Hustentropfen als Selbstmedikation eingenommen, die bei stillenden Müttern gefährlich für das Kind sein könnten. Die angeordnete sozialpädagogische Familienbegleiterin habe bis anhin ihren Auftrag nicht ausführen können. Die Beschwerdeführerin sei derart besetzt von der prekären Wohnsituation, den finanziellen Sorgen und den andauernden Paarkonflikten, dass sie sich nicht auf eine konstruktive Zusammenarbeit zu Gunsten der Kinder habe einlassen können. Was die Kinder betreffe, sei C._____ gut in der Schule

integriert und fühle sich wohl. Für ihre weitere Entwicklung sei es wichtig, dass sie zuhause einen eigenen Rückzugsort habe. D._____ sei bei den Besuchen entweder beim Spielen am Boden gewesen oder habe sich Filme auf dem Handy oder am Fernseher angeschaut. Er wirke sehr versunken und reagiere kaum auf Kontaktaufnahmen. Es gelte, den Hintergrund dieses eingeschränkten Kommunikationsverhaltens zu klären. Die geplante Anmeldung bei einer Spielgruppe und der Heilpädagogischen Früherziehung sei angedacht, aber noch nicht umgesetzt. E._____ schlafe immer noch auffällig viel und interagiere kaum mit dem Umfeld. Es gelte die weitere Entwicklung des Babys weiterhin aufmerksam zu beobachten und allenfalls unterstützende Massnahmen zu ergreifen. Zusammenfassend hielt die Beiständin fest, die dauerhaften Elternkonflikte beeinträchtigten die Entwicklung der Kinder. Es brauche eine Beruhigung des Familiensystems und eine Platzierung der Kinder in einem geschützten Raum entweder mit der Mutter oder allenfalls auch allein. Während dem gesicherten Rahmen einer Platzierung brauche es eine Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Eltern,

- 17 - welche sich gegenseitig massive Vorwürfe bezüglich dem Verhalten gegenüber den Kindern machten (KESB-act. 145). Ebenfalls anfangs Dezember 2021 informierte die Beiständin über eine Mitteilung des Vaters, wonach die Mutter die Kinder vernachlässige und gefährde, sowie darüber, dass die Mutter eine Sozialpädagogische Familienbegleitung und ein Mutter-Kind-Haus ablehne und einfach ihre Ruhe haben wolle (KESB-act. 151). 2.1.6 Mit Entscheid der KESB vom 10. Dezember 2021 erfolgte ein superprovisorischer Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine Unterbringung der Kinder im Kinderhaus G._____ (KESB-act. 166). 2.1.7 Anlässlich der darauf folgenden Anhörung der Beschwerdeführerin bestritt sie unter anderem die Schilderungen der Beiständin und des Beschwerdegegners. Was den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von D._____ betreffe, habe sie zudem den Beschwerdegegner nicht beschuldigen wollen. Sie habe nur gegedacht, dass sie das zusammen mit einem Psychologen hätten klären können. Es sei ja nur eine Vermutung von ihr gewesen. Die Platzierung der Kinder sehe sie nicht als eine Hilfe. Den Beschwerdegegner habe sie weiterhin gerne und wolle mit ihm zusammen sein, aber wenn es nicht gehe, dann werde sie mit ihren Kindern alleine weitermachen. Momentan würde sie den Beschwerdegegner bei sich einziehen lassen (KESB-act. 169). Der Beschwerdegegner schilderte in seiner Anhörung unter anderem angebliche psychische Probleme der Mutter sowie Beziehungen zu anderen Männern (KESB-act. 171). C._____ erklärte in ihrer Anhörung, dass sie ihre Mutter vermisse, und führte unter anderem aus, sie fände es gut, wenn sich ihre Mutter vom Beschwerdegegner trennen würde. Die Mutter sollte mit ihr, E._____ und D._____ in eine andere Wohnung in F._____ ziehen. Sie hätte da ihre Schule und ihre Freundinnen. D._____ und E._____ könnten dann ihren Vater besuchen. Ihre Mutter hätte mit der Lösung weniger Stress, es gäbe keine Schläge und keinen Streit. Seit einem Jahr würden sich ihre Mutter und der Beschwerdegegner zwar nicht mehr gegenseitig schlagen, aber dafür würden sie jeden Tag streiten. Für sie sei das schon normal. In J._____ habe ihre Mutter mit einem anderen Mann zusammengewohnt. Die hätten ebenfalls viel gestritten und sich gegenseitig geschlagen. Als die Mutter einmal zu Boden gegangan-

- 18 - gen sei und sich nicht mehr bewegt habe, habe sie (C._____) aus dem Fenster um Hilfe gerufen. Der Vermieter habe dann gesagt, sie müssten aus der Wohnung, weil sie (C._____) so laut sei (KESB act. 191). 2.1.8 Mit Entscheid der KESB vom 22. Dezember 2021 wurde der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Sinne einer

vorsorglichen Massnahme entzogen. Es wurde im Wesentlichen festgehalten, dass sich betreffend das Wohl der Kinder grundsätzlich nichts geändert habe, insbesondere würden sich die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner nach wie vor regelmässig streiten, was die Kinder ungeschützt miterlebten. Zusätzlich könne festgehalten werden, dass sich die Situation durch den Wegfall der Unterstützung durch die Grossmutter mütterlicherseits, die Unmöglichkeit, im Rahmen der Beistandschaft und der sozialpädagogischen Familienbegleitung an den Entwicklungsdefiziten der Kindern zu arbeiten, sowie durch den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von D._____ durch seinen Vater nochmals verschlechtert habe (KESB-act. 193).

2.1.9 Bei der KESB ging am 22. Dezember 2021 ein von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner unterzeichneter Brief mit dem Datum vom 20. Januar 2021 (wohl richtig 20. Dezember 2021) ein, gemäss welchem die Mutter unter anderem eine Schuld an der bestehenden Situation eingestehe und in dem der Beschwerdegegner als guter Vater bezeichnet werde. Sie wollten sich eigentlich nicht trennen, der Beschwerdegegner sei aber damit einverstanden, dass die Beschwerdeführerin und die Kinder eine eigene Wohnung bekämen (KESB-act. 198).

Gemäss einer Aktennotiz vom 3. Januar 2022 seien die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner am 27. Dezember 2021 "Händchen haltend" beim Polizeiposten Andelfingen erschienen und hätten die Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs zurückziehen wollen. Die Dolmetscherinnen hätten sie bei den Gesprächen mit der KESB falsch verstanden (KESB-act. 209). Einer Aktennotiz vom 11. Januar 2022 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin auf dem Polizeiposten erschienen sei und den Beschwerdegegner habe anzeigen wollen, weil er ihr Telefon gestohlen habe. Ausserdem habe sie von Schlägen berichtet. In der Einvernahme habe sie dann aber nichts mehr von Schlägen wissen wollen und habe einen Verzicht unterzeichnet (KESB-act. 221). Am 8. Januar 2022 be-

- 19 - richtete der Leiter des Kinderhauses G._____, die Beschwerdeführerin sei, nachdem sie am Vortag ihren Besuch der Kinder nicht wahrgenommen habe und nicht habe kontaktiert werden können, unangekündigt aufgetaucht. Sie habe unter anderem erzählt, einen Konflikt mit dem Beschwerdegegner gehabt zu haben und von ihm geschlagen worden zu sein. Er habe auch ihr Handy und ihren Laptop kaputt gemacht, so dass sie sich nicht beim Kinderhaus habe melden können (KESB-act. 222). Die Beiständin hielt in einer E-Mail vom 11. Januar 2022 unter anderem fest, am 8. Januar sei der Beschwerdegegner bei ihr unangemeldet aufgetaucht. Er habe von einem extrem heftigen verbalen und tätlichen Paarkonflikt am Vorabend berichtet. Sein Gesicht sei mit Kratzspuren bedeckt gewesen. Er habe keinen Termin vereinbaren können, weil sein Handy dabei zerbrochen sei (KESB-act. 223). Die Kindesverfahrensvertreterin berichtete nach einem Gespräch mit C._____, die Mutter habe C._____ vorgeworfen, aufgrund ihrer Äusserungen Schuld an der Platzierung zu sein (vgl. KESB-act. 292). Positiv sei demgegenüber die Entwicklung D.____s, ihrer (der Kindesverfahrensvertreterin) Ansicht nach aufgrund der Struktur des Tagesablaufs, der Zuneigung der Fachpersonen und dem Kontakt zu den anderen Kindern (KESB-act. 383).

2.1.10 Am 25. bzw. 28. April 2022 erstattete der Gutachter seine Erziehungsfähigkeitsgutachten (KESB-act. 405 und 407). Dem Gutachten über die Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass bei ihr keine psychische Störung von Krankheitwert vorliege. Es seien kindlich-unreife, passiv-abhängige Persönlichkeitszüge sichtbar. Die Beschwerdeführerin könne gut mit anderen Menschen reden und umgehen und habe so ausreichende und gute emotionale Fähigkeiten, sich um ihre Kinder zu kümmern. Sie habe hingegen Mühe, sich gegen autoritäre Menschen, wie zum Beispiel den

Beschwerdegegner, durchzusetzen. Für die Erziehung der Kinder zeige sich jedoch keine Einschränkung. Die Mutter habe bis zur Fremdunterbringung die drei Kinder alleine und ohne grössere Probleme erzogen. Sie habe ihre Kinder lieb und könne sich auf deren Bedürfnisse einlassen. Im Zentrum stehe der stark chronifizierte Beziehungskonflikt zwischen den Eltern. Weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegner hätten bisher gezeigt, die Konflikte selbständig lösen zu können. Diese Konflikte, die häufig laut ausgetragen und in den Akten als gewalttätige Auseinandersetzungen beschrie-

- 20 - ben seien, hätten sicher Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Kinder Sicherheit erleben oder eben nicht erleben könnten. Allfällige Beeinträchtigungen gingen damit nicht von der Mutter, sondern von den nun schon langandauernden Beziehungskonflikten aus. Die starken Paarkonflikte gründeten einerseits in unterschiedlichen Vorstellungen über das Leben, den nicht klärbaren sexuellen Bedürfnissen, unterschiedlichem Umgang mit Alkohol und – aufgrund des Altersunterschieds – unterschiedlichen Lebensphasen. Es sei davon auszugehen, dass ohne externe Unterstützung die Konflikte auch in Zukunft weitergingen. Je ausgeprägter und intensiver die Kontakte der beiden Partner seien, desto wahrscheinlicher seien erneut auftretende Konflikte, die auch nach dem alten Muster gelöst würden. Gleichzeitig müsse auch gesagt werden, dass sich die beiden immer wieder versöhnen könnten, und dass sie regelmässig – nach Aussage der Beschwerdeführerin einvernehmlich – Sex hätten. Die Beschwerdeführerin sei auf finanzielle Unterstützung und eine adäquate Wohnung angewiesen. Es sei wichtig, dass sie die Sicherheit erhalte, ein Leben ohne Abhängigkeit vom Beschwerdegegner zu führen. Sie lebe in der Schweiz ohne familiäre Unterstützung, wobei sie in der Erziehung ihrer Kinder weitgehend auf sich selbst gestellt sei. Es sei daher sinnvoll und angezeigt, eine externe Familienbegleitung einzurichten, wobei die Beschwerdeführerin dies auch zu akzeptieren scheine. Wichtig sei, dass sie mindestens in einer ersten Phase Unterstützung durch eine externe Fachperson erhalte, die allfällige psychische Überforderungssituationen erkenne und Unterstützung anbiete. Eine Rückkehr der Kinder zur Mutter sei als längerfristige Perspektive zu befürworten (KESB-act. 407 S. 22 ff.). 2.1.11 Anlässlich der Anhörung vom 27. Juni 2022 führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe schon vor der Geburt von E._____ versucht, eine Sozialpädagogische Familienbegleitung zu organisieren, was aber der Beschwerdegegner abgelehnt habe. Sie selbst wäre froh über diese Unterstützung. Was die Beziehung zum Beschwerdegegner betreffe, habe sie gedacht, er sei ihr Mann fürs Leben. Spätestens seit der Vergewaltigung habe sie aber ihre Meinung geändert. Sie wünsche ihm nichts Böses und sei auch nicht wütend auf ihn, aber sie wolle ihr Leben unabhängig von ihm führen. Sie möchte einfach ihre Kinder zurück. Sie könne sogar nachweisen, dass der Beschwerdegegner den Zwillingenbruder von

- 21 - E._____ noch in ihrem Bauch getötet habe. Im Moment sei diese Beziehung für sie abgeschlossen. K._____ kenne sie seit einem Jahr. Er sei ein guter Freund. Sie habe keinen intimen Kontakt mit ihm. Er unterstütze sie und habe verstanden, was mit ihr passiert sei. Ohne ihn hätte sie die Vergewaltigung gar nicht angezeigt, weil sie diese Übergriffe durch den Beschwerdegegner schon gewohnt sei (KESB-act. 468 S. 2 f.). 2.1.12 Mit E-Mail vom 30. Juni 2022 berichtete der Leiter des Kinderhauses G._____, beim Besuch der Beschwerdeführerin sei – wie schon mehrmals zuvor – die Situation zwischen D._____ und der Beschwerdeführerin eskaliert. D._____ habe einen Tobsuchtsanfall bekommen, wobei die Beschwerdeführerin ihn fünf Minuten lang gefilmt habe, statt ihm zu helfen oder ihn zu trösten. Auf die Hinweise der Mitarbeiter, mit dem Filmen aufzuhören, habe sie in keiner

Art und Weise reagiert (KESB-act. 475B). 2.1.13 Die Beiständin informierte mit E-Mail vom 19. August 2022 über das Auf- nahmegespräch der Beschwerdeführerin im H._____ vom 18. August und ein Standortgespräch mit dem Beschwerdegegner vom 19. August 2022. Die Be- schwerdeführerin habe gesagt, der Beschwerdegegner sei ein gefährlicher Mann, der sie vergewaltigt, ein Kind in ihrem Bauch getötet und ihr einen Finger gebrochen habe. Er dürfe nicht ins H._____ gelassen werden. Der Beschwerdegegner seinerseits habe erzählt, am Vorabend die Beschwerdeführerin getroffen zu ha- ben, nachdem sie sich bei ihm gemeldet gehabt habe. Sie hätten zusammen et- was getrunken und sie habe Geld von ihm gewollt. Die Beschwerdeführerin melde sich immer mal wieder bei ihm (KESB-act. 538). 2.1.14 Gemäss einer Aktennotiz vom 29. August 2022 habe der Beschwerdegeg- ner gegenüber der KESB berichtet, dass er täglich in Kontakt mit der Beschwer- deführerin sei. Am Wochenende sei sie bei ihm gewesen, weil sie Angst vor K._____ habe. In einer Aktennotiz vom 30. August 2022 (KESB-act. 555) wird festgehalten, K._____ habe angerufen und empfohlen, der Beschwerdeführerin die Kinder nicht zurückzugeben. Sie sei eine Alkoholikerin und könne den Kindern nicht schauen. Er müsse mit ihr vor Gericht, da sie seine Küche kaputt gemacht

- 22 - habe. Nun sei sie wieder mit dem Beschwerdegegner zusammen. Das sei der, der sie vergewaltigt habe (KESB-act. 553). 2.1.15 Vom 23. September 2022 datiert eine Aktennotiz über ein Telefonat mit dem H._____, gemäss welcher ein Mann beim H._____ angerufen und die Be- schwerdeführerin als Alkoholikerin und Prostituierte bezeichnet habe. Die Be- schwerdeführerin habe dazu ausgeführt, es handle sich wohl um Patrick, den sie kürzlich angezeigt habe, weil er sie vergewaltigt habe (KESB-act. 566). 2.1.16 Im November 2022 kam es zu besorgten Meldungen und Einschätzungen seitens des H._____ sowie der Kindesverfahrensvertreterin. Die zuständigen Per- sonen des H._____ (M._____, N._____) berichteten unter anderem, dass immer viel um die Familie der Beschwerdeführerin geschehe, so dass an den grundle- genden Dingen wie dem Aufstehen am Morgen, dem Zubereiten des Abendes- sens oder dem Zu-Bett-Bringen nicht gut gearbeitet werden könne. Die Dynamik zwischen den Parteien nehme nach wie vor viel Raum ein. Der rund fünfjährige D._____ sei auffällig, reagiere empfindlich auf Wechsel der Betreuungssituationen und zeige ein sexualisiertes Verhalten. So habe er bei einem anderen Kind eine Beischlafsituation nachgestellt und darauf verwiesen, dies mache sein Vater mit seiner Mutter (BR-act. 43, 45/1). Bei einem Gespräch mit der Mutter habe sich im Weiteren herausgestellt, dass diese bei den letzten Besuchen des Vaters eine gewisse Zeit ebenfalls anwesend gewesen sei (BR-act. 45/1). Am 26. November 2022 habe es einen Vorfall gegeben, bei dem C._____ nach Ablauf der Hälfte der Besuchszeit zurückgekommen sei und erklärt habe, der Beschwerdegegner und die Beschwerdeführerin hätten sich im O._____ getroffen und seien unter ande- rem zusammen eine Weile auf der Toilette gewesen. C._____ habe sich an- schliessend geweigert, für die weitere Dauer des Besuchstages zum Beschwer- degegner zurückzukehren, worauf dieser erwidert habe, dann sei dies das letzte Mal gewesen, dass C._____ am Besuchstag mit dabei gewesen sei (BR- act. 45/3). Seitens des H._____ wurde im Weiteren insbesondere mit Blick auf das Besuchsrecht des Beschwerdegegners festgehalten, alle drei Kinder seien immer wieder sehr bedürftig und im H._____ würden für längere Betreuungsse- quenzen der Kinder deshalb jeweils zwei Fachmitarbeiterinnen eingesetzt (BR-

- 23 - act. 45/3 S. 2 f.). Die Kindesverfahrensvertreterin wies darauf hin, die Eltern könn- ten offensichtlich nicht voneinander getrennt werden und träfen sich weiterhin im Beisein

der Kinder. Dabei könnten die Fachpersonen nicht einschätzen, wer die Wahrheit sage (vgl. BR-act. 51). Sie schilderte alsdann einen Besuch im H._____, bei dem sie sich habe mit D._____ unterhalten können, nicht aber mit C._____. Die Beschwerdegegnerin sei aufgebracht gewesen, sei sie mit beleidigenden Worten angegangen und habe erklärt, C._____ werde nie wieder mit ihr spre- chen, während C._____ gemäss Auskunft des H._____ in ihrem Zimmer gewesen sei und geweint habe. Bei C._____ scheine es, dass sie immer mehr "zwischen die Fronten" gerate (BR-act. 61).

E. 2

Seit Dezember 2020 sind die Kinderschutzhörden mit der Situation der Parteien und der Kinder befasst (KESB-act. 1 ff.). Hintergrund bildeten unter an- derem die damaligen prekären Wohnverhältnisse in F._____ ZH, ein ausgepräg- ter Beziehungskonflikt zwischen den Parteien, Gewalt- und Sexualmissbrauchs- vorwürfe der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschwerdegegner sowie eine Überforderungssituation bei der Beschwerdeführerin. Im Dezember 2021 entzog die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andel- fingen (KESB) der Beschwerdeführerin vorsorglich das Aufenthaltsbestimmungs- recht über die Kinder und brachte die Kinder im Kinderhaus G._____ in Zürich un- ter. Die KESB tätigte in der Folge weitere Abklärungen und traf verschiedene An- ordnungen. Zum Verfahrensverlauf kann auf die Erwägungen im Entscheid der KESB vom 10. August 2022 (BR-act. 2/2 S. 1 ff.) sowie im Urteil des Bezirksrats Winterthur (Vorinstanz) vom 25. Januar 2023 (act. 6 S. 2 ff.) verwiesen werden.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsbeistandung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den bei den Akten lie- genden Unterlagen (vgl. act. 2 S. 18 f; act. 4/5) und das Verfahren ist nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Der Beschwerdeführerin ist die unentgeltli- che Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen und Rechtsan-

- 26 - wältin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Rechtsbeiständin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung befunden werden kann. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der La- ge ist (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Entscheid der KESB vom 10. August 2022 wurde der Beschwerdeführe- rin das (bereits mit Entscheiden vom Dezember 2021 vorsorglich entzogene) Auf-

- 3 - enthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder (weiterhin) entzogen (BR-act. 2/2 Dis- positiv-Ziffer 1), wurden die Kinder im "H._____" (fortan: H._____) in I._____ plat- ziert, wo sie zusammen mit der Beschwerdeführerin wohnen können (Dispositiv- Ziffer 2), und

wurde unter anderem der persönlicher Verkehr des Beschwerde- gegners mit seinen Kindern D._____ und E._____ sowie mit der Tochter der Be- schwerdeführerin, C._____, geregelt (Dispositiv-Ziffern 4-6).

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. August 2022 Beschwerde bei der Vorinstanz. Sie beantragte unter anderem die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1 bis 5 des Entscheids (BR-act. 1). Mit Ver- fügungen vom 17. August 2022 und 26. Oktober 2022 wies die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin im Weiteren gestellten Anträge auf Erlass superprovisori- scher Massnahmen ab (BR-act. 3; BR-act. 30). Nach Durchführung des Verfah- rens mit Einholung von Vernehmlassungen der KESB (BR-act. 7, 14) sowie diver- ser Stellungnahmen der Parteien und der Kindesverfahrensvertreterin (vgl. BR- act. 9, 10, 13, 16, 20, 23, 35, 38, 39, 51, 54, 56, 61) entschied die Vorinstanz mit Urteil vom 25. Januar 2023 Folgendes (BR-act. 62 = act. 4/2 = act. 6 [Akten- exemplar]): "I. (Regelung des Besuchsrechts des Beschwerdegegners) II. Im Übrigen werden die Beschwerde, die Anträge des Beschwer- degegners sowie die Anträge der Kindesverfahrensvertreterin ab- gewiesen und der angefochtene Entscheid der KESB Winterthur- Andelfingen vom 10. August 2022 bestätigt. III. (Kosten) IV. (Parteientschädigungen) V. (unentgeltliche Rechtspflege) VI. (Rechtsmittel) VII. (Entzug aufschiebende Wirkung) VIII. (Mitteilung)"

E. 5

Mit Eingabe vom 7. März 2023 erhob die Beschwerdeführerin bei der Kam- mer Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. Es sei die Dispositiv-Ziff. 2 des Urteils vom 25. Januar 2023 teil- weise aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der Be-

- 4 - schwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kin- der C._____, D._____ und E._____ wiedererteilt wird. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Be- schwerdegegnerin [gemeint: KESB]." Gleichzeitig ersuchte die Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 2 S. 2).

E. 6

Die vorinstanzlichen Akten des Bezirksrats (act. 7/1-66, zitiert als "BR-act.") und der KESB (act. 8/1-420, act. 8/436 und act. 9/421-576, zitiert als "KESB-act.") wurden aus den Verfahren Nr. PQ230009 und PQ230013 begezogen. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.